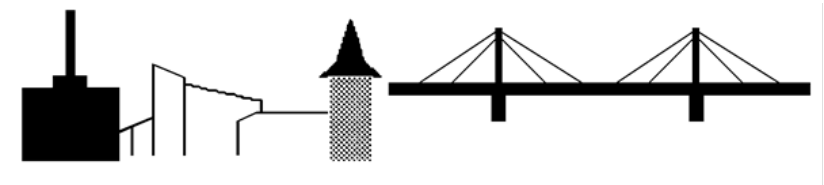


Satzung

Bürgerverein Merkenich e.V.



gegründet September 1968

Satzung

§ 1 Name und Sitz

(1) Der Verein führt den Namen: "Bürgerverein Merkenich e. V." Der Sitz des Vereins ist Köln. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes in Köln eingetragen.

Der im Abs. 1 genannte Verein wurde 1968 als nicht eingetragener Verein gegründet.

§ 2 Zweck

(1) Zweck des Vereins ist:

- a) den Stadtteil Merkenich und seine nähere Umgebung zu verschönern und zu pflegen, die Lebens- und Wohnqualität zu erhalten bzw. zu verbessern
- b) die Förderung des Umwelt-, Landschafts- und Hochwasserschutzes
- c) die Erhaltung der kulturellen Werte
- d) Förderung der Jugend- und Altenhilfe
- e) Förderung des Andenkens der Opfer von Gewalt, Krieg und Katastrophen, einschließlich der Errichtung und Pflege von Gedenkstätten.

Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch:

zu a+b) Einsatz zur Förderung des Hochwasserschutzes; Förderung von baulichen Maßnahmen und Aktionen zur Verschönerung des Ortes Köln-Merkenich und seiner Umgebung, u.a. auch durch Müllsammelaktionen,

zu c) Förderung der Erhaltung, der Pflege und Wiederherstellung von Bau- und Bodendenkmälern.

zu d) Förderung von Kinder-, Jugend- und Seniorengruppen, deren Einrichtungen (u.a. Spielplätzen) oder Veranstaltungen für Jung und Alt

zu e) Erhaltung und Pflege dieser Gedenkstätten, einschließlich der Friedhofskultur, Pflege des Angedenkens der Opfer.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglied kann jede volljährige, natürliche Person und jede juristische Person und Gebietskörperschaft sowie Personenvereinigung werden, die an der Förderung des Vereinszweckes interessiert ist. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsaufgaben durch aktive Mitarbeit zu fördern.

(2) Die Aufnahme in den Verein ist beim Vorstand zu beantragen, der über die Aufnahme entscheidet.

Dem Aufnahmeantrag ist stattzugeben, wenn der Antragsteller die Ziele des Vereins bejaht.

(3) Die Mitgliedschaft wird beendet durch:

a) Tod

b) Auflösung der als Mitglied aufgenommenen juristischen Person, Gebietskörperschaft oder Personenvereinigung

c) Austritt

d) Ausschluß

(4) Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Er kann nur zum Jahresende unter Einhaltung einer halbjährlichen Kündigungsfrist erfolgen.

(5) Der Ausschluß erfolgt, wenn ein wichtiger Grund gegeben ist, insbesondere wenn ein Mitglied

a) gegen die Zwecke des Vereins vorsätzlich oder grob fahrlässig verstößt;

b) das Ansehen oder die Belange des Vereins erheblich schädigt;

c) die Fähigkeit verliert, öffentliche Ämter zu bekleiden und Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen

d) seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt, d. h. Beiträge für einen Zeitraum von 3 Jahren rückständig sind und ihre Zahlung nicht innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach ergangener Mahnung erfolgt.

6) Der Ausschluß erfolgt auf Beschluß des Vorstandes. Der Beschluß bedarf einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Vorstandes. Vor der Entscheidung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb einer angemessenen Frist zu geben. Die Entscheidung über den Ausschluß ist schriftlich zu begründen. Die Entscheidung ist endgültig.

§ 4 Beiträge

Die Mitglieder - außer Ehrenmitglieder - haben die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge zu entrichten. Die Beiträge dürfen nur zur Erfüllung der satzungsmäßigen Aufgaben des Vereins verwandt werden.

§ 5 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung und
- b) der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wählt die Vorstandsmitglieder.

(2) Die Mitgliederversammlung beschließt über

- a) den Erlaß und die Änderung der Satzung und der Beiträge;
- b) die Jahresrechnung, den Prüfungsbericht und die Entlastung des Vorstandes;
- c) die Wahl der Rechnungsprüfer; (2 Personen)
- d) die Richtlinien für die Vereinsführung durch den Vorstand;
- e) die Ernennung von Ehrenmitgliedern und beratenden Mitgliedern; (Beirat).
- f) die Auflösung des Vereins (§ 14).

(3) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich und zwar im 1. Quartal des Geschäftsjahres statt. In dieser Versammlung hat der Vorstand den Jahresbericht zu erstatten. Weitere Mitgliederversammlungen können bei Bedarf und müssen auf schriftliches Verlangen eines Viertels der Mitglieder einberufen werden.

(4) Der Vorsitzende des Vorstandes leitet die Mitgliederversammlung.

(5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden schriftlich mit einer Ladefrist von drei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

(6) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist mit Ausnahme des in § 7 Abs.11 genannten Falles ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen stets beschlußfähig.

- (7) Anträge aus Kreisen der Vereinsmitglieder müssen mindestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich begründet eingereicht werden. Änderungen bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (8) Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (9) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (10) Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen.
- (11) Beschlüsse über die Auflösung des Vereins und die Änderung des Vereinszweckes bedürfen der Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Stimmen sämtlicher Vereinsmitglieder. Wird eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit nicht erreicht, entscheidet eine binnen eines Monats neu einzuberufende Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Stimmen der anwesenden Mitglieder.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, 2 stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassierer; die beiden letztgenannten mit je einem Stellvertreter.
- (2) Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Der Vorstand hat der Mitgliederversammlung einen Jahresbericht, und die Jahresrechnung für das abgeschlossene Geschäftsjahr vorzulegen.
- (3) Der Vorsitzende beruft die Vorstandssitzungen ein, wenn es die Geschäfte erfordern, mindestens jedoch alle drei Monate.
- (4) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens fünf seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt.
- (5) Zur Unterstützung des Vorstandes und der Erfüllung seiner Aufgaben wird ein Beirat durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Zahl seiner Mitglieder wird vom Vorstand festgelegt. Die Beiratswahlen finden in den Jahren zwischen den Vorstandswahlen statt. (Für seine Amtszeit gilt § 9 Abs 1).

§ 9 Amtszeit des Vorstandes

(1) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Erfolgt eine Neuwahl nicht rechtzeitig, so bleiben die bisherigen Vorstandsmitglieder solange in ihrem Amt, bis die Neuwahl stattgefunden hat.

(3) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Beendigung der Wahlperiode aus, wird in der nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied gewählt.

§ 10 Niederschriften

Von allen Sitzungen der Mitgliederversammlung und des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer unterzeichnet wird.

§ 11 Geschäftsführung

Der Schriftführer führt die laufenden Geschäfte des Vereins, der Kassierer verwaltet das Vereinsvermögen, und erledigt die Buch- und Kassengeschäfte. Sie sind an die Weisungen des Vorstandes gebunden.

§ 12 Gesetzliche Vertretung

Gesetzlicher Vertreter des Vereins im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende des Vorstandes und einer der 2 Stellvertreter. Mindestens 2 Vorstandsmitglieder vertreten den Verein außer-gerichtlich und gerichtlich.

§ 13 Verwendung des Vereinsvermögens

(1) Die Einnahmen des Vereins sind ausschließlich für die gemeinnützigen Zwecke des Vereins zu verwenden.

(2) Der Verein darf weder Überschüsse noch sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins an Vereinsmitglieder abführen.

(3) Bei dem Ausscheiden von Vereinsmitgliedern dürfen ebenfalls Zahlungen oder sonstige Zuwendungen an die Vereinsmitglieder nicht geleistet werden.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 14 Auflösung des Vereins

(1) Wird die Auflösung des Vereins beschlossen, erfolgt die Liquidation durch den Vorstand. Die Mitgliederversammlung kann auch andere Personen zu Liquidatoren bestellen.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Köln, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zuverwendet hat.

(3) Beschlüsse über die Verwendung des Vereinsvermögens bei der Auflösung sind vor Inkrafttreten dem zuständigen Finanzamt mitzuteilen. Sie dürfen erst nach Zustimmung dieser Behörde ausgeführt werden.

§ 15 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Köln